

DOKUMENTE, BRIEFE, INFORMATIONEN

Der Wortlaut des Motuproprio

Das Motuproprio „Summorum Pontificum“ über den Gebrauch der römischen Liturgie, die der Reform von 1970 vorausging (sull' uso della Liturgia Romana anteriore alla riforma del 1970) hat folgenden Wortlaut. Wir zitieren nach einer im Internet von der Agentur Zenit veröffentlichten „inoffiziellen Arbeitsübersetzung“; einige sprachliche Ungenauigkeiten wurden von der Redaktion der UVK anhand des lat. Textes korrigiert; auch haben wir einzelne Begriffe aus dem lat. Text in Klammern eingefügt.

Die Sorge der Päpste ist es bis zur heutigen Zeit stets gewesen, daß die Kirche Christi der Göttlichen Majestät einen würdigen Kult (*cultum dignum*) darbringt, „zum Lob und Ruhm Seines Namens“ und „zum Segen für Seine ganze heilige Kirche“.

Seit unvordenklicher Zeit wie auch in Zukunft gilt es den Grundsatz zu wahren, „demzufolge jede Teilkirche mit der Gesamtkirche nicht nur hinsichtlich der Glaubenslehre und der sakramentalen Zeichen übereinstimmen muß, sondern auch hinsichtlich der überall (*universaliter*) von der ununterbrochenen apostolischen Überlieferung empfangenen Gebräuche (*usus*), die einzuhalten sind, nicht nur um Irrtümer zu vermeiden, sondern auch damit die unverehrte Fülle des Glaubens (*fidei integritatem*) weitergegeben wird; denn das Gesetz des Betens (*lex orandi*) der Kirche entspricht ihrem Gesetz des Glaubens (*lex credendi*).“¹

Unter den Päpsten, die eine solche gebotene Sorge walten ließen, ragt der Name des heiligen Gregor des Großen heraus; dieser sorgte dafür, daß sowohl der katholische Glaube als auch die

Schätze des Kultes und der Kultur, welche die Römer der vorangegangenen Jahrhunderte angesammelt hatten, den jungen Völkern Europas übermittelt wurden. Er ordnete an, daß die in Rom gefeierte Form der heiligen Liturgie – sowohl des Messopfers als auch des Officium Divinum – festgelegt (*definiri*) und bewahrt werde. Eine außerordentlich große Stütze war sie den Mönchen und auch den Nonnen, die unter der Regel des heiligen Benedikt dienten (*militantes*) und überall zugleich mit der Verkündigung des Evangeliums auch durch ihr Leben jenen äußerst heilsamen Satz veranschaulichten, daß „dem Gottesdienst nichts vorzuziehen“ sei (Kap. 43 der Regel). Auf solche Weise befruchtete (*fecundavit*) die heilige Liturgie nach römischem Brauch nicht nur den Glauben und die Frömmigkeit, sondern auch die Kultur vieler Völker. Es steht fraglos fest, daß die lateinische Liturgie der Kirche – mit ihren verschiedenen Formen in allen Jahrhunderten der christlichen Zeit (*aetatis christianae*) – sehr viele Heilige im geistlichen Leben angespornt und so viele Völker in der Tugend der Gottesverehrung (*religionis virtute*) gestärkt und ihre Frömmigkeit befruchtet hat.

Daß aber die heilige Liturgie diese Aufgabe (*hoc munus*) noch wirksamer erfüllte, darauf haben mehrere weitere Päpste im Laufe der Jahrhunderte besondere Sorgfalt verwandt; unter ihnen ragt der heilige Pius V. heraus, der mit großem seelsorglichen Eifer auf Veranlassung des Konzils von Trient den

¹ *Institutio Generalis Missalis Romani*, Editio Tertia, 2002, Nr. 397.

ganzen Kult der Kirche erneuerte, die Herausgabe verbesserter und „nach der Norm der Väter reformierter (*instauratorum*)“ liturgischer Bücher besorgte und sie der lateinischen Kirche zum Gebrauch übergab.

Unter den liturgischen Büchern des römischen Ritus ragt das Römische Messbuch deutlich hervor; es ist in der Stadt Rom gewachsen (*succevit*) und hat in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen, die große Ähnlichkeit haben mit der in den neueren Generationen geltenden [Form].

„Dasselbe Ziel verfolgten die Päpste im Lauf der folgenden Jahrhunderte, indem sie sich um die Erneuerung oder die Festlegung der liturgischen Riten und Bücher bemühten und schließlich am Beginn dieses Jahrhunderts eine allgemeine Reform in Angriff nahmen“². So aber hielten (*egerunt*) es Unsere Vorgänger Clemens VIII., Urban VIII., der heilige Pius X.³, Benedikt XV., Pius XII. und der selige Johannes XXIII.

In jüngerer Zeit brachte das Zweite Vatikanische Konzil den Wunsch zum Ausdruck, wonach mit der gebotenen Achtsamkeit und Ehrfurcht (*debita observantia et reverentia*) gegenüber dem Gottesdienst dieser ein weiteres Mal reformiert (*denuo instauraretur*) und den Erfordernissen unserer Zeit angepaßt werden sollte. Von diesem Wunsch geleitet hat Unser Vorgänger Papst Paul VI. die reformierten und zum Teil erneuerten liturgischen Bücher im Jahre 1970 für die lateinische Kirche approbiert; überall auf der Erde in eine Vielzahl von Volkssprachen übersetzt, wurden sie von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig (*libenter*) angenommen. Johannes Paul II. überprüfte (*recognovit*) die dritte Editio typica des Römischen Messbuchs. So haben die Päpste daran gearbeitet, daß „dieses ‚liturgische Gebäude‘ in seiner Würde und Harmonie neu“ erstrahlte⁴.

Andererseits hingen in manchen Gegenden durchaus nicht wenige Gläubige den früheren liturgischen Formen, die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten, mit derart großer Liebe und Zuneigung an und tun dies weiterhin, daß Papst Johannes Paul II., geleitet von der Hirtensorge für diese Gläubigen, im Jahr 1984 mit dem besonderen Indult (*speciali indulto*) „Quattuor abhinc annos“, das die Kongregation für den Gottesdienst entworfen (*exarato*) hatte, die Erlaubnis (*facultatem*) zum Gebrauch des Römischen Messbuchs zugestand, das von Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegeben worden war; im Jahr 1988 forderte Johannes Paul II. indes die Bischöfe mit dem als *Motu Proprio* erlassenen Apostolischen Schreiben „*Ecclesia Dei*“ auf (*exhortatus est*), eine solche Erlaubnis weitherzig und großzügig zum Wohl aller Gläubigen, die darum bitten, anzuwenden (*adhiberent*).

Nachdem die inständigen Bitten dieser Gläubigen schon von Unserem Vorgänger Johannes Paul II. über längere Zeit hin abgewogen (*perpensis*) und Wir auch die Väter Kardinäle in dem am 23. März 2006 abgehaltenen Konsistorium gehört hatten, nachdem alles reiflich abgewogen worden ist, nach Anrufung des Heiligen Geistes und fest vertrauend (*freti*) auf die Hilfe Gottes, BESCHLIESSEN WIR mit dem vorliegenden Apostolischen Schreiben folgendes:

² Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus* vom 4. Dezember 1988, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

³ Ebd.

⁴ Hl. Papst Pius X., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Abhinc duos annos* vom 23. Oktober 1913: AAS 5 (1913) 449–450; vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Vicesimus quintus annus*, Nr. 3: AAS 81 (1989) 899.

Art. 1. Das von Paul VI. promulgierte Römische Messbuch ist die ordentliche Ausdrucksform (*ordinaria expressio*) der „Lex orandi“ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Das vom hl. Pius V. promulgierte und vom sel. Johannes XXIII. neu herausgegebene Römische Messbuch hat hingegen als außerordentliche Ausdrucksform derselben „Lex orandi“ der Kirche zu gelten, und aufgrund seines verehrungswürdigen und alten Gebrauchs muß es sich der gebotenen Ehre erfreuen. Diese zwei Ausdrucksformen der „Lex orandi“ der Kirche werden aber keineswegs zu einer Spaltung der „Lex credendi“ der Kirche führen; denn sie sind zwei Anwendungsformen (*duo usus*) des einen Römischen Ritus.

Demgemäß ist es erlaubt, das Messopfer nach der vom sel. Johannes XXIII. promulgierten und niemals abgeschafften *Editio typica* des Römischen Messbuchs als außerordentliche Form der Liturgie der Kirche zu feiern. Die von den vorangegangenen Dokumenten „*Quattuor abhinc annos*“ und „*Ecclesia Dei*“ für den Gebrauch dieses Messbuchs aufgestellten Bedingungen aber werden wie folgt ersetzt (*substitutur*):

Art. 2. In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann jeder katholische Priester des lateinischen Ritus – sei er Weltpriester oder Ordenspriester – entweder das vom seligen Papst Johannes XXIII. im Jahr 1962 herausgegebene Römische Messbuch gebrauchen oder das von Papst Paul VI. im Jahr 1970 promulgierte, und zwar an jedem Tag mit Ausnahme des *Triduum Sacrum*. Für eine solche Feier nach dem einen oder dem anderen Messbuch benötigt der Priester keine Erlaubnis, weder vom Apostolischen Stuhl noch von seinem Ordinarius.

Art. 3. Wenn Gemeinschaften der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens – seien sie päpstlichen oder diözesanen

Rechts – wünschen, bei der Konvents- bzw. „Kommunitäts“-Messe (*in celebratione conventuali seu ,communitatis‘*) in eigenen Oratorien die Feier der heiligen Messe nach der Ausgabe des Römischen Messbuchs zu halten, die im Jahr 1962 promulgiert wurde, ist ihnen dies erlaubt. Wenn eine einzelne Gemeinschaft oder ein ganzes Institut bzw. eine ganze Gesellschaft solche Feiern oft, auf Dauer oder ständig halten will, ist die Angelegenheit (*res*) von den höheren Oberen nach der Norm des Rechts und gemäß den Partikulargesetzen und -statuten zu entscheiden.

Art. 4. Zu den Feiern der heiligen Messe, von denen oben in Art. 2 die Rede ist, können entsprechend dem Recht (*servatis de iure servandis*) auch Christgläubige zugelassen werden, die aus eigenem Antrieb (*sua sponte*) darum bitten.

Art. 5 § 1. In Pfarreien, wo eine Gruppe von Gläubigen, die der früheren Liturgie anhängen, dauerhaft (*continenter*) existiert, hat der Pfarrer deren Bitten, die heilige Messe nach dem im Jahr 1962 herausgegebenen Römischen Messbuch zu feiern, bereitwillig aufzunehmen (*libenter suscipiat*). Er hat darauf zu achten, daß das Wohl dieser Gläubigen harmonisch in Einklang gebracht wird mit der ordentlichen Pfarrseelsorge, unter der Leitung des Bischofs nach der Vorschrift des Canon 392, wobei Zwietracht zu vermeiden und die Einheit der ganzen Kirche zu fördern ist.

§ 2. Die Feier nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. kann an den Werktagen stattfinden; an Sonntagen und Festen kann ebenfalls eine Feier dieser Art, jedoch nur eine einzige, stattfinden.

§ 3. Gläubigen oder Priestern, die darum bitten, hat der Pfarrer auch zu besonderen Gelegenheiten Feiern in dieser außerordentlichen Form zu gestatten, so z. B. bei der Trauung, bei der Begräbnisfeier oder bei Feiern zu besonderen Anlässen (*celebrationes occasionales*), wie etwa Wallfahrten.

§ 4. Priester, die das Messbuch des sel. Johannes XXIII. gebrauchen, müssen geeignet und dürfen nicht von Rechts wegen gehindert sein.

§ 5. In Kirchen, die weder Pfarr- noch Konventskirchen sind, ist es Sache des Kirchenrektors, eine Erlaubnis bezüglich des oben Genannten zu erteilen.

Art. 6. In Messen, die nach dem Messbuch des sel. Johannes XXIII. zusammen mit dem Volk gefeiert werden, können die Lesungen auch in der Volkssprache verkündet werden, unter Gebrauch der vom Apostolischen Stuhl überprüften (*recognitis*) Ausgaben.

Art. 7. Wo irgendeine Gruppe von Laien, von denen in Art. 5 § 1 die Rede ist, von dem Pfarrer das nicht erhalten sollte, um was sie gebeten hat, hat sie den Diözesanbischof davon in Kenntnis zu setzen. Der Bischof wird nachdrücklich (*enixe*) ersucht, ihrem Wunsch zu entsprechen (*eorum optatum exaudiat*). Wenn er für eine Feier dieser Art nicht sorgen kann, ist die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ mitzuteilen.

Art. 8. Ein Bischof, der für Biten dieser Art seitens der christgläubigen Laien Sorge tragen will, aber aus verschiedenen Gründen daran gehindert wird, kann die Sache der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ übergeben (*committere*), die ihm Rat und Hilfe gewähren wird.

Art. 9 § 1. Der Pfarrer kann – nachdem er alles wohl abgewogen hat – auch die Erlaubnis geben, daß bei der Spendung der Sakramente der Taufe, der Ehe, der Buße und der Krankensalbung das ältere Rituale verwendet wird (*utendi rituali antiquiore*), wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 2. Den Bischöfen ist die Vollmacht gegeben (*facultas conceditur*), das Sakrament der Firmung nach dem alten Pontificale Romanum zu feiern, wenn das Heil der Seelen dies nahelegt.

§ 3. Die geweihten Kleriker haben das Recht (*fas est clericis in sacris*), auch das

Römische Brevier zu gebrauchen, das vom sel. Johannes XXIII. im Jahr 1962 promulgiert wurde.

Art. 10. Der Ortsordinarius hat das Recht, wenn er es für ratsam hält, eine Personalpfarre nach Norm des Canon 518 für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus zu errichten oder einen Rektor bzw. Kaplan zu ernennen, unter Beachtung des Rechtes (*servatis de iure servandis*).

Art. 11. Die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“, die von Johannes Paul II. im Jahr 1988 errichtet wurde⁵, wird weiterhin ihre Aufgabe erfüllen.

Diese Kommission muß die Form, die Amtsaufgaben und die Handlungsnormen haben, die der Papst ihr zuteilen will.

Art. 12. Dieselbe Kommission wird über die Vollmachten hinaus, über die sie bereits verfügt, die Autorität des Heiligen Stuhles ausüben, indem sie über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht (*vigilando de observantia et applicatione harum dispositionum*).

Alles aber, was von Uns durch dieses als *Motu Proprio* erlassene Apostolische Schreiben beschlossen wurde, ist – so bestimmen Wir – gültig und rechtskräftig (*firma ac rata*) und vom 14. September dieses Jahres, dem Fest der Kreuzerhöhung, an zu befolgen, ungeachtet jeder anderen gegenteiligen Anordnung.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am 7. Juli, im Jahr des Herrn 2007, dem dritten Jahr Unseres Pontifikats.

⁵ Vgl. Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben „*Motu Proprio*“ *Ecclesia Dei adflicta* vom 2. Juli 1988, Nr. 6: AAS 80 (1988) 1498.